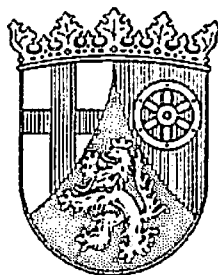


2 K 1021/20.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
2. der
3. des Kindes
4. des Kindes
5. des Kindes
6. des Kindes

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

zu 1-6: Rechtsanwälte Groß, Remus, Schmitt &
Wohnig, Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

wegen Asylrechts (K) (Irak)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 2021 durch

Richterin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern unter Aufhebung der Bescheide vom 8. Januar 2019, 7. Mai 2019 und 23. März 2020 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitisch-muslimischen Glaubens. Die Kläger zu 2) bis 5) reisten eigenen Angaben zufolge im August 2018, der Kläger zu 1) im Januar 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten später Asylanträge. Die Klägerin zu 6) wurde im [REDACTED] 2019 in der Bundesrepublik Deutschland geboren, für sie wurde ein Asylantrag als gestellt erachtet.

Zur Begründung trug die Klägerin zu 2) in ihrer persönlichen Anhörung am 27. September 2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen vor, die hätten aus Angst vor einer schiitischen Miliz das Land verlassen. Sie habe als Lehrerin gearbeitet und einer ihrer Schüler sei

durchgefallen, deshalb sei sie bedroht worden, auch, weil sie Sunnitin sei und die Familie des Schülers Schiiten. Kurz danach hätten sie einen Drohbrief der schiitischen Miliz *Asa'ib Ahl al-Haqq* erhalten. Ihr Mann sei damit zur Polizei, doch diese habe nicht helfen können und wollen. Drei Tage später sei ihr Mann auf dem Weg zur Arbeit von der Miliz entführt und drei Tage festgehalten worden. Man habe ihm gedroht, er solle den Irak verlassen. Daraufhin seien sie zu Freunden gegangen, jedoch hätten diese auch einen Drohbrief erhalten und es seien Schüsse gefallen. Danach hätten sie das Land verlassen. Sie seien nirgendwo vor der Miliz sicher, da diese großen Einfluss im Irak habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom 8. Januar 2019 hat die Beklagte den Klägern zu 2) bis 5) die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zuerkannt, den Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Ferner hat sie die Kläger zu 2) bis 5) unter Androhung ihrer Abschiebung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Klägerin zu 2) sei lediglich beleidigt worden, Verfolgungshandlungen von der erforderlichen Intensität habe sie nicht erlitten. Auch habe sie die Drohbriefe nicht vorlegen können. Die Angaben hierzu seien zudem unglaublich. Das Verhalten der angeblichen Verfolger sei nicht logisch nachvollziehbar. Auch habe die Mutter der Klägerin zu 2), die ebenfalls ein Asylverfahren betreibe, die Ereignisse nicht erwähnt.

Unter dem 28. Januar 2019 haben die Kläger zu 2) bis 5) unter dem Aktenzeichen 2 K 368/19.TR Klage gegen diesen Bescheid erhoben. Sie verfolgen ihr Begehren fort und vertiefen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Zur Begründung seines Asylantrages trug der Kläger zu 1) in seiner persönlichen Anhörung am 4. Februar 2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen vor, eine Frau und zwei Männer hätten sich bei seiner Frau beschwert, warum sie ihren Sohn habe durchfallen lassen. Die Familie des Jungen habe eine Anzeige bei einem Clan gemacht. Später habe seine Ehefrau einen Drohbrief erhalten, mit diesem sei er zur Polizei gegangen. Drei oder vier Tage

später sei er auf dem Weg zur Arbeit entführt worden. Man habe ihn drei Tage festgehalten und eigentlich umbringen wollen, jedoch habe man ihm schließlich eine Woche Zeit zum Umziehen gegeben. Sie hätten dann ihre Sachen gepackt und seien zu einem Freund, dort hätten sie Reisedokumente beantragt. Später sei auch ein Drohbrief zu dem Freund geschickt worden. Sie seien dann in die Türkei ausgereist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen. Mit Schreiben vom 29. April 2019 hat der Kläger zu 1) zudem Ergänzungen und Korrekturen zu seiner Anhörung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übersandt.

Mit Bescheid vom 7. Mai 2019 hat die Beklagte dem Kläger zu 1) die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zuerkannt, den Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Ferner hat sie den Kläger zu 1) unter Androhung seiner Abschiebung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Angaben des Klägers seien unglaublich. Sie blieben arm an Details, vage und oberflächlich. Auch seien sie nicht nachvollziehbar und widersprächen den Angaben seiner Frau und seiner Schwiegermutter. Dieser wurde dem Kläger zu 1) gegen Postzustellungsurkunde an die Anschrift _____ übersandt. Auf dieser wurde unter dem 10. Mai 2019 vermerkt, dass der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln sei.

Am 30. August 2019 hat der Kläger zu 1) unter dem Aktenzeichen 2 K 3842/19.TR Klage gegen diesen Bescheid erhoben. Er trägt vor, die Klage sei zulässig, da ihm der Bescheid nicht zugestellt worden sei. Er habe zum damaligen Zeitpunkt unter der angegebenen Anschrift gewohnt und wohne dort auch immer noch. Er habe erst am 20. August 2019 von der Ausländerbehörde vom negativen Ausgang des Asylverfahrens Kenntnis erlangt und den Bescheid umgehend bei der Beklagten angefordert und dann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben. Sollte von einer wirksamen Zustellung bereits im Mai 2019 ausgegangen werden, so werde hilfsweise, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt, da er ohne Verschulden gehindert gewesen sei, die Klagefrist einzuhalten. Sein Briefkasten sei, wie auch anhand von Lichtbildern erkennbar, mit seinem Namen beschriftet

gewesen. Auch habe er sowohl vor dem 10. Mai 2019 als auch danach Post an dieser Adresse empfangen.

Mit Bescheid vom 23. März 2020 wurde auch der Asylantrag der Klägerin zu 6) negativ beschieden. Hiergegen hat sie am 2. April 2020 unter dem Aktenzeichen 2 K 1021/20.TR Klage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger zu 1) und 2) weitere Angaben gemacht, hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 8. Januar 2019, 7. Mai 2019 und 23. März 2020 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtenen Bescheide,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 15. April 2020 wurden die Verfahren 2 K 368/19.TR, 2 K 3842/19.TR und 2 K 1021/20.TR zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden und unter dem hiesigen Aktenzeichen, 2 K 1021/20.TR, fortgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten und die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Unterlagen zu den Verhältnissen in der Republik Irak verwiesen. Die genannten Vorgänge lagen in der mündlichen Verhandlung vor und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist sie im Hinblick auf den Kläger zu 1) nicht verfristet. Der Bescheid vom 7. Mai 2019 wurde nicht fristauslösend zugestellt. Der Kläger zu 1) hat substantiiert belegt, dass er an der angegebenen Wohnadresse einen eigenen und mit Namen versehenen Briefkasten hatte, als der angefochtene Bescheid zugestellt werden sollte. Das ergibt sich auch daraus, dass ihm sowohl zeitlich davor als auch zeitlich danach andere Post zugestellt werden konnte.

Die hiernach zulässige Klage führt zum Erfolg. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren subjektiven Rechten. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG – ist die Flüchtlingseigenschaft einem Ausländer durch die Beklagte unter anderem dann zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – und vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, beide juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei

verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, jeweils juris).

Ausgehend hiervon sind diese Voraussetzungen im Falle der Kläger erfüllt. Diese haben entgegen der insbesondere in den Bescheiden vom 8. Januar 2019 und 7. Mai 2019 geäußerten Auffassung der Beklagten eine ihnen vor ihrer Ausreise widerfahrene Verfolgung aus den oben genannten Gründen erlitten und auf der Grundlage ihres Vorbringens ist im Falle einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass ihnen dort Verfolgung aus religiösen Gründen droht.

Anders als die Beklagte hat die Kammer keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Kläger glaubhafte Angaben gemacht haben. Die von der Beklagten angestellten Erwägungen greifen nicht durch. So vermag die Kammer die in dem Bescheid vom 7. Mai 2019 dargelegten Widersprüche der Angaben des Klägers zu 1) zu den Angaben der Klägerin zu 2) und ihrer Mutter nicht in dem dargestellten Umfang zu erkennen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 1) bereits unmittelbar nach seiner persönlichen Anhörung schriftlich gegenüber der Beklagten Ergänzungen und Korrekturen seiner Anhörungsniederschrift vorgebracht hat. Darüber hinaus sind auch die besonderen Umstände der Anhörung des Klägers zu 1) zu berücksichtigen (vgl. Aktenvermerk vom 8. Mai 2019, Bl. 143 der Verwaltungsakte des Klägers zu 1)), die durchaus ein Grund für die zunächst nicht sehr detaillierten Angaben des Klägers zu 1) sein können. Außerdem geht der Einwand der Beklagten fehl, die Mutter der Klägerin zu 2) habe sich in ihrer Anhörung allein auf die schlechten politischen Umstände und Probleme durch Gewalt und Drogen berufen. Vielmehr hat sie auch angegeben, dass Personen haben wissen wollten, wo ihre Kinder seien und es Probleme mit schiitischen Milizen gegeben habe. Zudem ist es im hiesigen Fall für die Kammer auch nachvollziehbar,

warum es den Klägern nicht möglich war, die angesprochenen Drohbriefe vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Kammer in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass die Kläger wahre Angaben gemacht haben. Sie haben ausführlich und unter Erwähnung von Randgeschehen zu den Ereignissen im Irak ausgeführt. Insbesondere der Kläger zu 1) konnte detaillierte Angaben zu seiner Entführung machen und erweckte den Eindruck tatsächlicher Betroffenheit. Auch die Klägerin zu 2) konnte ihrerseits detaillierte Angaben machen und erschien ebenfalls weiterhin betroffen von den geschilderten Ereignissen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht vollständig deckungsgleich waren, hierbei handelt es sich aber lediglich um unwesentliche Abweichungen die im Hinblick auf den Gesamteindruck und die in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Angaben der Kläger nicht dazu führen, dass der Vortrag der Kläger im hier zu entscheidenden Einzelfall als unglaublich anzusehen ist.

Den Klägern droht im hiesigen Einzelfall bei ihrer Rückkehr in den Irak aus individuellen, an ihre jeweilige Person anknüpfenden Gründen Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Die Kammer ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, der Angaben der Kläger und nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnisquelle der Überzeugung, dass die Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Irak Gewalt- bzw. Willkürmaßnahmen der schiitischen Miliz *Asa'ib Ahl al-Haq* ausgesetzt wären.

Ausweislich der vorliegenden Erkenntnisquellen handelt es sich bei der *Asa'ib Ahl al-Haq* um eine der größten schiitischen Milizen im Irak und sie entfaltet erhebliche politische und militärische Aktivitäten. Den Klägern droht Verfolgung durch Angehörige der dieser Miliz in Gestalt von Gewalttaten oder unberechtigter Inhaftierung aufgrund ihres sunnitischen Glaubens. Die bereits erlittenen Bedrohungen und die Entführung des Klägers zu 1) sind auch flüchtlingsrechtlich relevant im Sinne des § 3c AsylG und es kann im hier zu entscheidenden Einzelfall unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen (vgl. unter anderem: Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 22. Januar 2021, Länderinformation der

Staatendokumentation Irak aus dem COI-CMS des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 3. März 2021, ecoi.net-Themendossier zum Irak: Schiitische Milizen vom 2. Oktober 2020, ACCORD-Anfragebeantwortung zum Irak: Aktivitäten der Asa'ib Ahl al-Haqq, insbesondere Verhalten gegenüber sunnitischen MuslimInnen [a-104080-2(10481)] vom 2. Februar 2018) nicht davon ausgegangen werden, dass den Klägern Schutz durch in § 3d AsylG genannten Akteure geboten werden kann.

Auch wenn der Auslöser für die Probleme der Kläger zunächst nicht an deren Religion angeknüpft hat, sondern es sich vielmehr um Probleme im beruflichen Umfeld der Klägerin zu 2) gehandelt hat, so ist Kern der von den Klägern geschilderten Problemen nunmehr deren religiöse Überzeugung. Nach Auffassung der Kammer können (und wollen) die staatlichen Behörden im hiesigen Einzelfall keine Gewähr dafür bieten, dass es zu weiteren Übergriffen, wie sie unter anderem in Form der Entführung des Klägers zu 1) bereits stattgefunden haben, in Zukunft nicht mehr kommen wird. Diese Gefährdungslage erstreckt sich wegen der Besonderheiten des vorliegenden Falles auf alle Kläger.

Die Kammer vermag im hiesigen Einzelfall auch nicht zu erkennen, dass es den Klägern mit hinreichender Sicherheit möglich wäre, im Falle einer Rückkehr in den Irak internen Schutz im Sinne des § 3e AsylG zu erlangen, dies insbesondere, da sie bereits erfolglos versucht haben, bei einem schiitischen Freund unterzukommen und sich auch bereits erfolglos an die Polizei gewendet haben.

Da die Kläger bereits mit ihrem Hauptantrag obsiegen bedarf es auch keiner Entscheidung über ihre hilfsweise gestellten Anträge auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus und der Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.



Unterzeichner:
Datum: 19.04.2021 14:08 Uhr